

RS UVS Steiermark 1997/05/13 30.16-29/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.1997

Rechtssatz

Eine Übertretung nach § 41 Abs 4 KFG (unvollständiger Zulassungsschein) liegt vor, wenn das Beiblatt zum Zulassungsschein abgetrennt ist, wonach am Fahrzeug gemäß § 39 a KFG eine "H-Tafel" angebracht werden muß. In so einem Falle ist es verfehlt, die Bestrafung wegen unzulässiger Anbringung einer H-Tafel vorzunehmen.

Schlagworte

Zulassungsschein H-Tafel Vollständigkeit Strafbarkeit Verwaltungsvorschrift Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at